Interpellation Keller-Rapperswil-Jona (38 Mitunterzeichnende) vom 22. April 2009

Feuersicherheit in Schulen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2009

Barbara Keller-Rapperswil-Jona nimmt in ihrer Interpellation vom 22. April 2009 Bezug auf ein Brandereignis an einer Berufsschule. Sie möchte wissen, ob die Schulen im Kanton St.Gallen auf solche Ereignisse vorbereitet sind und ob auch regelmässig Übungen durchgeführt werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1./2. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten gilt es zu unterscheiden zwischen den Volksschulen einerseits und den Mittel- und Berufsschulen anderseits.

Für die Volksschule liegt die Verantwortung bei den örtlichen Schulbehörden. Wie sich die Situation an den einzelnen Schulen genau präsentiert, lässt sich durch den Kanton somit nicht beantworten. Der Kanton bzw. das Bildungsdepartement haben auch keine besonderen Vorschriften betreffend die Feuersicherheit an den Volksschulen erlassen. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1) und der Bundesvorschriften zur Arbeitssicherheit. Das Bildungsdepartement sensibilisiert jedoch Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen in geeigneter Form für Sicherheitsfragen. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Ordner «sicher! gsund!» verwiesen. Dieser Sammelordner steht seit 1998 zur Verfügung und wird vom Kanton allen Schulen und Beratungsstellen angeboten. Er enthält auch Empfehlungen für betrieblich-organisatorische Vorsichtsmassnahmen.

Was die kantonalen Schulen betrifft, so sind diese gehalten, sich mit Sicherheitsfragen systematisch auseinanderzusetzen. An den Mittelschulen sind erst kürzlich unter dem Titel «Arbeitssicherheit und Betriebliches Gesundheitsmanagement» durch externe Experten besondere Überprüfungen vorgenommen worden. Diese Abklärungen haben ergeben, dass die Rahmenbedingungen an den Schulen genügen und die Mittelschulen auf ein Brandereignis im Grossen und Ganzen gut vorbereitet sind. Aus der Überprüfung ergaben sich auch Verbesserungsmöglichkeiten baulicher Art, die entweder sofort realisiert oder in die künftige Planung aufgenommen worden sind. Die Mittelschulen führen des Weitern periodisch Evakuationsübungen durch oder haben solche geplant. Sie stehen dazu in Kontakt mit den örtlichen Feuerwehren. Spezielle Handbücher regeln das Verhalten im Brandfall, und verschiedene Lehrkräfte sind im Umgang mit Brandbekämpfung geschult. Auch an den Berufsschulen des Kantons liegen Merkblätter zum Verhalten im Brandfall in allen Unterrichtsräumen auf. Im Weiteren steht ein sogenanntes Krisenhandbuch zur Verfügung, das auch auf das Thema Feuersicherheit Bezug nimmt. An sieben von zehn Berufsfachschulen haben in jüngerer Vergangenheit Übungen stattgefunden, teilweise auch mit Evakuierungen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass an den kantonalen Schulen die wichtigsten betrieblich-organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

3. In baulicher Hinsicht gelten für Schulhäuser ebenso wie für andere Bauten mit grosser Personenbelegung die besonderen, gesamtschweizerisch koordinierten Brandschutzvorschriften. Die betreffenden Anordnungen werden beim Bau verfügt. Dazu gehören beispielsweise die Gewährleistung einer ausreichenden Tragsicherheit im Brandfall, die Bildung von Brandabschnitten oder die Gestaltung und Freihaltung von Fluchtwegen. Im Rahmen der periodischen Feuerschau wird unter anderem auch kontrolliert, ob die vorgeschriebenen Einrichtungen (z.B. Feuerlöschgeräte) noch vorhanden und funktionsfähig sind. Mit den baulich-technischen Massnahmen soll insbesondere verhindert werden, dass sich Feuer oder Rauch allzu schnell im ganzen Gebäude ausbreitet. Das Ziel ist es, dass Personen, die sich im Gebäude aufhalten und sich nicht selber retten können, innerhalb ihres Abschnittes solange wie möglich bzw. bis zum Eintreffen der Feuerwehr geschützt bleiben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass richtiges Verhalten im Brandfall geschult wird, so dass im Ernstfall panikartige Fehlreaktionen vermieden werden.

4. Die Feuerwehren im Kanton St.Gallen verfügen über die erforderliche Ausrüstung, die es ihnen ermöglicht, Menschen in Notsituationen rasche Hilfe zukommen zu lassen. So stehen nebst den üblichen Rettungsgeräten, die bei allen Feuerwehren vorzufinden sind, verteilt über das ganze Kantonsgebiet 26 Hubrettungsgeräte zur Verfügung, die insbesondere auch zur Personenrettung dienen. Alle örtlichen Feuerwehren haben innert nützlicher Zeit einen Zugriff auf eines dieser speziellen Fahrzeuge. Zur Entrauchung von Gebäuden verfügen alle Feuerwehren im Kanton über effiziente Hochleistungslüfter.

Die örtlichen Feuerwehren haben auch die Pflicht, im Fall spezieller Objekte (beispielsweise Schulhäuser) besondere Einsatzpläne zu erstellen und diese unter Einbezug der Gebäudeeigentümer und -benutzer mit ihren Einsatzeinheiten zu beüben. Die Feuerwehren haben dabei die Möglichkeit, den betroffenen Personen Verhaltensanweisungen für den Brandfall zu erteilen und damit einen zusätzlichen Beitrag zur Personensicherheit zu leisten. Parallel zur Erstellung der Einsatzpläne lassen sich allfällige Mängel im baulichtechnischen Brandschutz ausmachen, die unverzüglich der zuständigen Behörde zur Behebung zu melden sind.